



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER



Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge

So mindern berufliche Reisen Ihre Steuer ab 2017

Wer aus beruflichen oder betrieblichen Gründen eine Auslandsreise bzw. eine Auswärtstätigkeit unternimmt, kann Verpflegungspauschbeträge absetzen. Je nach Land oder gar Stadt sind diese unterschiedlich hoch. Ab 2017 gelten neue Beträge.

Steuerfreie Erstattung der Pauschbeträge

Die Verpflegungspauschbeträge können Sie als Werbungskosten absetzen oder von Ihrem Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen. Es ist allerdings nicht möglich, die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend zu machen.

Gleiches gilt bei einer länger dauernden Tätigkeit im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Diese Pauschbeträge darf die Firma ihren Mitarbeitern ebenfalls steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungskosten gibt es eine Besonderheit. In Ihrer Steuererklärung können Sie nur die tatsächlichen Kosten absetzen. Sind keine Übernachtungskosten angefallen, weil Sie etwa bei Freunden schlafen konnten, dürfen Sie auch nichts absetzen. Ihr Arbeitgeber darf Ihnen aber in solchen Fällen **steuerfrei** 20 € pro Übernachtung im Inland zahlen. Das gilt auch für Fälle, in denen Sie die Kosten nicht nachweisen können. War die Übernachtung teurer als die Pauschale, darf Ihr Arbeitgeber die gesamten Kosten steuerfrei erstatten. Sie müssen diese Erstattungen jedoch von Ihren Ausgaben abziehen.

E D I T O R I A L 

Liebe Steuerzahler,

rund ums Arbeitszimmer wird es nie langweilig. Gefühlt täglich erscheinen neue Urteile – meist vielfältig und ziemlich individuell. Was das für Ihre nächste Steuererklärung bedeutet, haben wir in einem Überblick für Sie zusammengefasst.

Weitere Themen in dieser Ausgabe sind:

- > Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge
- > Einspruchsempfehlung des Monats
- > Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten
- > Einbauküche: Neue Vorgaben zur Behandlung der Kosten
- > Besteuerung von Lebensversicherungen

Weitere Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie auf www.steuernsparen.de.

Beste Grüße zum Jahresstart wünscht Ihnen

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Richtig spannend werden diese steuerfreien Zahlungen bei Übernachtungen im Ausland. Denn hier sind die Pauschalen deutlich höher. Die Pauschale darf übrigens auch gezahlt werden, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger als die Pauschale waren. Ein echtes Schlupfloch also!

Neue Reisekostensätze

Nun hat das Bundesfinanzministerium für eine Reihe von Staaten geänderte Reisekostensätze bekannt gegeben ([Schreiben vom 14.12.2016](#)):

Einige besonders markante Änderungen seien hier erwähnt:

- > Für die **USA** werden die Übernachtungspauschbeträge drastisch angehoben. Beispielsweise für San Francisco von 110 Euro auf 314 Euro, für Los Angeles von 153 Euro auf 274 Euro, für New York von 215 Euro auf 282 Euro, für Atlanta von 122 Euro auf 175 Euro, für Chicago von 130 Euro auf 209 Euro und im Übrigen von 102 Euro auf 138 Euro. Auch die Verpflegungspauschbeträge werden je nach Stadt in unterschiedlicher Weise erhöht.
- > Für **Monaco** verbessert sich der Übernachtungspauschbetrag deutlich von 52 Euro auf 180 Euro.
- > Für **Griechenland** sinkt der Übernachtungspauschbetrag von 132 Euro auf 89 Euro, doch für Athen steigt er von 125 Euro auf 132 Euro.
- > Für **Marokko** wird der Übernachtungspauschbetrag von 105 Euro auf 129 Euro erhöht.
- > Für **Papua-Neuguinea** steigt der Übernachtungspauschbetrag von 90 Euro auf 234 Euro und der Verpflegungspauschbetrag von 36 Euro auf 60 Euro.
- > Für **Serbien** reduziert sich der Übernachtungspauschbetrag von 90 Euro auf 74 Euro und der Verpflegungspauschbetrag von 30 Euro auf 20 Euro.
- > Für die **Slowakei** sinkt der Übernachtungspauschbetrag von 130 Euro auf 85 Euro.
- > Für **Tschechien** verbessert sich der Verpflegungspauschbetrag von 24 Euro auf 35 Euro.



HINWEIS

Eine Liste aller aktuellen Reisekostensätze können Sie sich [hier](#) herunterladen.

Webinare

Steuern sparen kann man lernen: Mit den WISO Steuer-Webinaren 2017!

Mit unseren Online-Seminaren wissen Sie im Nu Bescheid. Egal ob Kinder, die Abgabe der Steuererklärung per ELSTER oder Renten – wir zeigen Ihnen, wo eine Steuererstattung winkt. Stammkunden erhalten ein Gratis-Webinar Ihrer Wahl. [Hier](#) geht's zur Themenübersicht.



++ NEWSTICKER ++

Einkünfte eines Rentenberaters unterliegen der Gewerbesteuer

Ein Rentenberater erzielt keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Er übt keinen Beruf aus, der dem Katalogberuf des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ähnlich ist. Dies entschied nun das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil (Aktenzeichen 2 K 3950/14).

Neues zum Arbeitszimmer

Die Arbeitszimmer-Urteile der letzten Zeit

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist für viele Deutsche der oder zumindest einer der größten Abzugsposten in der Einkommensteuererklärung. Es lohnt sich daher immer mal wieder ein Rückblick auf die jüngst ergangene Rechtsprechung. Immerhin sind die Urteile vielfältig und dementsprechend manchmal auch leider sehr individuell und nicht verallgemeinerungsfähig. Dennoch versuchen wir Ihnen an dieser Stelle einen guten Überblick zu geben.

Die Arbeitszimmerregelung

Zunächst aber zur grundsätzlichen Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer: Die Aufwendungen dafür unterliegen nämlich im Grundsatz einem **Abzugsverbot**. Wer daher Kosten steuermindernd absetzen darf, befindet sich nach der steuerlichen Systematik bereits in der Ausnahme. Kompliziert wird es dann, weil diese Ausnahmen auch noch zu unterteilen sind, weil sie an verschiedene Voraussetzungen gebunden sind. So können die Kosten nur dann vollständig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuermindernd behandelt werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet. Ist dies nicht der Fall können nur noch bis zu 1.250 Euro angesetzt werden, wenn ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang hat bereits das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Entscheidung vom 11.08.2015 (Aktenzeichen [3 K 1544/13](#)) klargestellt, dass auch **Alleinerziehende** die Aufwendungen für einen **Telearbeitsplatz**, der die häusliche Kinderbetreuung am Nachmittag ermöglicht, nur bis zum Höchstbetrag ansetzen dürfen, wenn sie vormittags noch in den Büroräumlichkeiten des Arbeitgebers arbeiten.

Ausschließliche Nutzung

Damit aber nicht genug. Weitere Voraussetzungen ergeben sich nämlich auch aus weiterer Rechtsprechung. So hat der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) schon 2015 (Aktenzeichen [GrS 1/14](#)) festgelegt, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers immer voraussetzt, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu **ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt** wird.

Aus diesem Grund können **Arbeitsecken in gemischt genutzten Räumen**, bei denen der Arbeitsbereich etwa durch ein Sideboard oder einen anderen Raumteiler vom Wohnbereich getrennt wird, steuerlich keine Berücksichtigung finden (BFH v. 22.03.2016; Aktenzeichen [VIII R 10/12](#)). Weiterhin können **Küche, Bad und Flur**, die **in die häusliche Sphäre eingebunden** sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden auch dann nicht (teilweise) steuermindernd bei den Arbeitszimmerkosten berücksichtigt werden, wenn Kosten für das Arbeitszimmer zwar abgezogen werden dürfen und die Nebenräume auch tatsächlich beruflich mitbenutzt werden (BFH v. 17.02.2016; Aktenzeichen X R 26/16).

++ NEWSTICKER ++

Grundgesetzänderung für Grundsteuer

Der Bund soll die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer erhalten. Dies fordert der Bundesrat in dem von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 105 des Grundgesetzes (18/10751). Ziel ist es, dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsfragen ausdrücklich zu übertragen.

Wie der Bundesrat erläutert, wollen die Länder eine Reform der Grundsteuer auf Grundlage eines Bundesgesetzes erreichen. Dabei soll ein völlig neues Bewertungsverfahren geschaffen werden. Ob dem Bund dafür die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zustehe, werde teilweise angezweifelt. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei aber wünschenswert, um die Vollzugs- und Befolgungskosten in Grenzen zu halten. Mit der Änderung des Grundgesetzes werde diese Kompetenz ausdrücklich übertragen. Die Länder sollen nach dem Willen des Bundesrates die Kompetenz zur Festlegung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer erhalten.





→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Personen- oder Objektbezogen?

Noch nicht abschließend ist geklärt, ob der Höchstbetrag für die Arbeitszimmerregelung personen- oder objektbezogen ist. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in 2015 (Aktenzeichen [2 K 1595/13](#)) für eine personenbezogene Betrachtung plädiert. Dies bedeutet, dass ein Steuerzahler, der zwei Arbeitszimmer (beispielsweise ein weiteres am Sitz der doppelten Haushaltsführung) unterhält, für beide Räume nur einmal die 1.250 Euro geltend machen darf. Ob nicht doch eine **Verdopplung des Betrags** in solchen Fällen möglich ist, klärt aktuell der BFH unter dem Aktenzeichen [VIII R 15/15](#).

Demgegenüber hat das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen [11 K 2425/13 E, G](#)) bei einem häuslichen Arbeitszimmer, das von beiden Eheleuten für ihre jeweilige Tätigkeit genutzt wird, **für jeden Ehepartner nur den halben Höchstbetrag** anerkannt und folglich eine objektbezogene Betrachtung durchgeführt.

Miteigentumsanteile relevant?

Schon 2014 hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen 11 K 11055/11) entschieden, dass Kosten für ein **von nur einem Ehepartner allein genutztem häuslichem Arbeitszimmer** auch nur in Höhe seines Miteigentumsanteils abzugsfähig sind, wenn die Immobilie beiden Eheleuten gehört. Erfreulicherweise überprüft jedoch der BFH (Aktenzeichen [VI R 41/15](#)) noch das drakonische Urteil der ersten Instanz.

Häuslichkeit des Arbeitszimmers

Allgemein fest steht hingegen, dass die Abzugsbeschränkung oder das Abzugsverbot nur bei einem häuslichen Arbeitszimmer eingreift. **Außerhäusliche Büros** können daher grundsätzlich unbegrenzt abgezogen werden. Leider hat das Finanzgericht Nürnberg mit Urteil vom 12.11.2015 (Aktenzeichen [4 K 129/14](#)) in diesem Zusammenhang **Kellerräume im selben Haus** noch als Zubehörräume zur Wohnung angesehen. Einschränkend muss hier aber der jeweilige Einzelfall genau betrachtet werden. Im Urteilsfall haben die Richter nämlich auch insbesondere deshalb für einen inneren Zusammenhang der Kellerräume mit der häuslichen Sphäre plädiert, weil es neben dem Treppenhauszugang auch noch einen weiteren direkten Zugang aus dem Privatbereich zum Bürobereich gab.

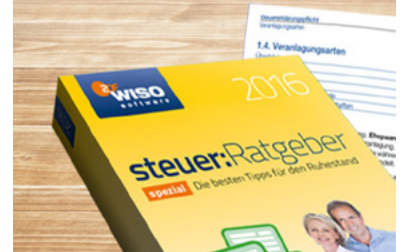
Tatsächlich räumt das Gericht nämlich auch ein, dass es im Einzelfall an einem inneren Zusammenhang mit der **häuslichen Sphäre** fehlen kann (und damit die Abzugsbeschränkung überhaupt nicht greift), wenn der Steuerzahler, um von seinem Wohnbereich in die Büroräume zu gelangen, zunächst das Haus oder die Wohnung verlassen und eine auch von anderen Personen (z.B. dem Mieter) genutzte und insoweit auch der Allgemeinheit zugänglich gemachte Verkehrsfläche durchqueren muss.

Alles in allem können Sie also schon an den noch in Revision befindlichen Streitfragen erkennen, dass die Regelung rund um den heimischen Arbeitsplatz spannend bleibt. Insbesondere über geldwerte Urteile werden wir Sie daher auf dem Laufenden halten.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).

++ NEWSTICKER ++

Erbschaftsteuer: 30 Prozent für Steuerklasse II nicht verfassungswidrig

Die Besteuerung des Erbens von Geschwistern bzw. Nichten und Neffen des Erblassers mit 30 Prozent verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 3 K 1476/16). Geklagt hatte ein Steuerzahler und begründet, dass der hohe Steuersatz gegen Art. 3 (allgemeiner Gleichheitssatz) und Art. 6 Grundgesetz (besonderer Schutz von Ehe und Familie) verstoße. Denn für diese gelte derselbe hohe Steuersatz wie für entferntere Verwandte oder fremde Dritte. Doch dem widersprachen die Richter. Die Kläger seien als Abkömmlinge von Geschwistern nicht vom Schutzbereich des Art. 6 GG erfasst.

Mehr Infos zum häuslichen Arbeitszimmer? Die gibt's in unserem Steuer-Spar-TV-Video [hier](#).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Doppelt Haushaltsführende
Einspruchsgrund:	Anerkennung der Wohnung am Beschäftigungsort
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 31/16

Hintergrund zum Sachverhalt

Ausweislich des Einkommensteuergesetzes können als Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abgezogen werden. Dies ist immer dann möglich, wenn der Steuerzahler außerhalb des Ortes, in dem er seinen Lebensmittelpunkt inne hat, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

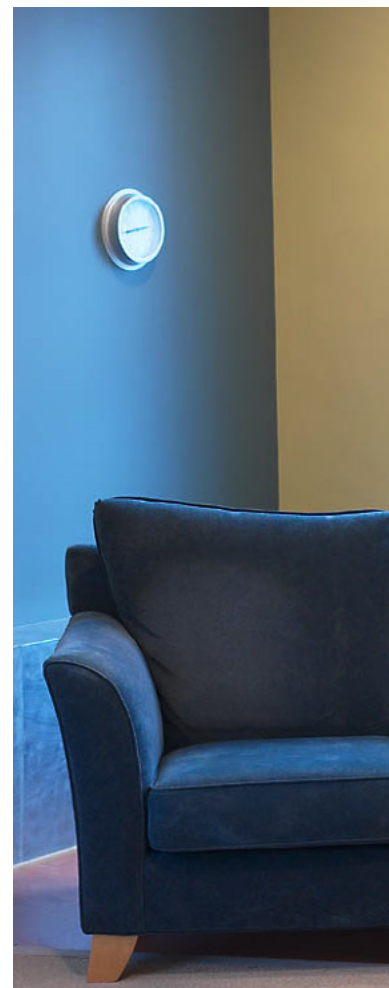
Frage nach dem Beschäftigungsort

Unter dem Beschäftigungsort ist nicht die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen, sondern vielmehr der Bereich, der zu der konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist.

Ein Steuerzahler ist jedoch nicht außerhalb des Ortes beschäftigt an dem er seinen eigentlichen Hausstand unterhält, wenn er von diesem aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen kann. Ist dies gegeben fallen Beschäftigungsort und der Ort des Lebensmittelpunktes nicht auseinander und der Steuerzahler ist bereits am Ort des eigenen Hausstands beschäftigt. Ein Werbungskostenabzug für doppelte Haushaltsführung ist dann nicht möglich.

Aktueller Streitfall

Im Sachverhalt des Musterverfahrens hatte ein Steuerzahler eine zweite Wohnung in Nähe zu seiner Arbeit angemietet um so nicht jeden Tag etwa eine Stunde für eine Strecke zwischen dem Ort seines Lebensmittelpunktes und seiner Arbeit zu vergeuden. Das erstinstanzliche Finanzgericht ist jedoch im vorliegenden Fall der Meinung, dass sich der Hauptwohnsitz des Steuerzahlers noch am Beschäftigungsort befindet, weswegen es keine doppelte Haushaltsführung erkannte.



++ NEWSTICKER ++

Waisenrente: Ab 2017 keine Sozialabgaben mehr

Gute Nachrichten für Kinder, die Waisenrente beziehen: Ab 01.01.2017 müssen sie keine Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Für Waisen, die sich in Schulausbildung oder Studium befinden, gilt die Verbesse- rung bis zum 25. Lebensjahr.

Die neue Regelung betrifft Waisen, die ausschließlich wegen des Bezuges der Waisenrente in der Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Waisen, die aufgrund einer Beschäftigung oder Berufsausbildung krankenversicherungspflichtig sind, müssen auch weiterhin aus ihrer Waisenrente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Zusatzbeitrag zahlen





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Begründung: Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke liegen noch im zeitlichen Rahmen, in dem es einem Arbeitnehmer zugemutet werden kann, von seinem Hausstand die Arbeitsstätte aufzusuchen.

Gesamtumstände beachten

Ob dies wirklich zugemutet werden kann oder doch schon eine Zumutung ist, wird aktuell der Bundesfinanzhof zu klären haben. In ähnlich gelagerten Sachverhalten sollte daher Einspruch eingelegt werden.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollte daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✓ Geld sparen
- ✓ gut abgesichert sein
- ✓ besser leben
- ✓ Technik im Griff haben
- ✓ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✓ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipis. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten?

Fiskus entscheidet: Kein Abzug!

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur neuen „Rürup“-Rentenversicherung sind im Rahmen der „Altersvorsorgeaufwendungen“ nur begrenzt bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als **Sonderausgaben** absetzbar.

Beiträge müssten Werbungskosten sein

Dennoch müssen die Renten in zunehmendem Maße versteuert werden – ab 2040 sogar in voller Höhe. Da die Beiträge hier zur Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen aufgewandt werden, müssten sie eigentlich als **vorab entstandene Werbungskosten** bei den „sonstigen Einkünften“ absetzbar sein, und zwar nicht begrenzt, sondern in voller Höhe! Nach dem Gesetz hat der Abzug als Werbungskosten Vorrang vor dem Abzug als Sonderausgaben.

Die **Zuordnung zu den Werbungskosten** hatte auch die Sachverständigenkommission der so genannten Rürup-Kommission in ihrem Abschlussbericht in 2003 vorgeschlagen. Doch nicht mit der Bundesregierung! Diese berechnete Steuerausfälle von über 20 Mrd. Euro jährlich, wenn alle Steuerzahler ihre Rentenbeiträge in voller Höhe als Werbungskosten abziehen könnten. Daher entschied sich Regierung lieber für den Systembruch.

Für Steuerzahler hätte die **Berücksichtigung als Werbungskosten** einen weiteren Vorteil: Falls in einem Jahr keine oder nur geringe Einkünfte vorliegen und die Beiträge sich deshalb nicht steuermindernd auswirken, könnten die Aufwendungen im Wege des Verlustabzugs in das Vorjahr zurückgetragen oder in das Folgejahr vorgetragen werden. Sonderausgaben hingegen fallen unter den Tisch, wenn keine entsprechenden Einkünfte vorhanden sind. Im Jahre 2009 hat der **Bundesfinanzhof** in mehreren Urteilen die Verfassungsmäßigkeit der nur beschränkten Absetzbarkeit der Rentenbeiträge als Sonderausgaben geprüft - mit dem Ergebnis, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (Aktenzeichen [X R 6/08](#) u.a.).

Ein für alle Mal erledigt

Das **Bundesverfassungsgericht** hat im letzten Jahr die Verfassungsbeschwerden gegen die genannten BFH-Urteile für erfolglos erklärt (Aktenzeichen [2 BvR 290/10](#) und [2 BvR 323/10](#)). Nun hat die **Finanzverwaltung** alle Einsprüche, die wegen der „Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften“ anhängig sind, mit einem Federstrich mittels Allgemeinverfügung zurückgewiesen und damit für erledigt erklärt. Die Betroffenen erhalten also keine Einspruchsentscheidung mehr. Auch alle Steuerbescheide, in denen seit vielen Jahren wegen der Streitfrage ein Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 AO enthalten ist, werden nun in diesem Punkt bestandskräftig (koordinierter Ländererlass vom 16.12.2016).



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

++ NEWSTICKER ++

Abgabefrist für die Steuererklärung: Für 2017 bleibt es beim 31. Mai

Steuerzahler sollten sich Mittwoch, den 31. Mai 2017 im Kalenderjahr dick ankreuzen. Denn bis zu diesem Datum müssen die Steuererklärungen für das Jahr 2016 beim Finanzamt eingehen. Zwar hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr die Abgabefristen um zwei Monate verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für dieses Jahr!



→ TIPP | VERMIETER



Einbauküche: Neue Vorgaben zur steuerlichen Behandlung der Kosten

Eine Einbauküche stellt nach bisheriger Rechtsauffassung kein einheitliches Wirtschaftsgut dar. Stattdessen besteht sie aus verschiedenen Bestandteilen, die eigenständige Wirtschaftsgüter darstellen. Der Fiskus unterscheidet hier zwischen Spüle und Kochherd einerseits und den übrigen Küchenelementen andererseits.

Spüle und Kochherd

Spüle und Kochherd stellen **unselbständige Gebäudebestandteile** dar, die für die Nutzbarkeit des Gebäudes zu Wohnzwecken vorausgesetzt werden. Deshalb gehören diese Kosten zu den **Herstellungskosten des Gebäudes** und sind zusammen mit diesem abzuschreiben. Werden Spüle und Herd ersetzt, sind die Kosten Erhaltungsaufwand. Vorteil: Sie sind sofort in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar.

Übrige Teile der Einbauküche

Die übrigen Teile der Einbauküche sind **selbständige Wirtschaftsgüter**. Deren Anschaffungskosten sind als Werbungskosten absetzbar. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 Euro (ohne Mehrwertsteuer), müssen sie über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Wird eine vorhandene Einbauküche durch eine neue EBK ersetzt, sind die Anschaffungskosten der neuen EBK nicht Erhaltungsaufwand und daher nicht in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Vielmehr muss diese wiederum normal abgeschrieben werden.

Wußten Sie schon, dass ...?



die Rentenversicherung eine Ausfüllhilfe für Rentner anbietet? Mehr Infos dazu gibt's [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

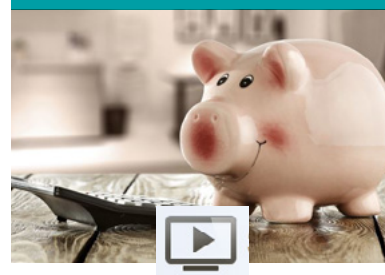
Erleichterung: Pflegeleistungen-Helfer informiert über neue Pflegeleistungen

Ab 01.01.2017 werden Pflegebedürftige von Pflegestufen in neue Pflegegrade übergeleitet. Viele Pflegebedürftige erhalten dadurch bessere Leistungen.

Durch den „Pflegeleistungen-Helfer“ können sich Pflegebedürftige und Angehörige ab sofort informieren, in welchen Pflegegrad sie übergeleitet werden und wie sich die Leistungen verändern.

Zur interaktiven Anwendungen kommen Sie [hier](#).

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).



→ TIPP | VERMIETER

Neue Regeln für Spüle und Herd

Nun hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Sichtweise aufgegeben und neue Regeln für die steuerliche Behandlung der Einbauküche in vermieteten Wohnungen aufgestellt: Spüle und Kochherd werden nicht mehr als unselbständige Gebäudeteile angesehen. Sie gelten nun **als ‚normale‘ Bestandteile der Einbauküche**.

Die Einbauküche stellt insgesamt ein einheitliches Wirtschaftsgut dar, das über die Nutzungsdauer von zehn Jahren abzuschreiben ist. Dies gilt sowohl bei Erstanschaffung als auch bei einer Erneuerung (Aktenzeichen [IX R 14/15](#)).

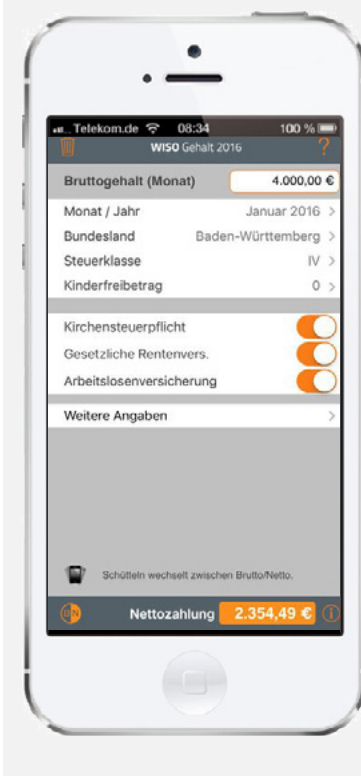
Nachteilige Folgen der Rechtsänderung

Die Änderung der Rechtsprechung bedeutet für Vermieter eine deutliche Verschlechterung: Sie können nun nicht mehr die einzelnen Bestandteile der EBK, z.B. Elektrogeräte, im Wert unter 410 Euro sofort als Werbungskosten absetzen. Stattdessen müssen die Gesamt-EBK **über zehn Jahre abschreiben**, sodass nur zehn Prozent pro Jahr als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Weiterhin gilt, dass eine Einbauküche im **Ausnahmefall** insgesamt als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes gelten kann. Dazu muss die Einbauküche **mit dem Gebäude fest verbunden** sein und kann davon nicht getrennt werden, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört wird. Dies ist anzunehmen, „wenn die Einbauküche durch Einpassen in die für sie bestimmte Stelle mit den sie umschließenden Gebäudemauern (Seitenwände und Rückwand) vereinigt wird.“ In diesem Fall sind die Kosten für die Anschaffung den Gebäudeherstellungskosten zuzurechnen und mit zwei Prozent pro Jahr abzuschreiben; die Kosten für eine Erneuerung sind als Erhaltungsaufwand in voller Höhe sofort als Werbungskosten absetzbar (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen VI R 358/69).



WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Scheidung: Kosten für Wiederbeschaffung von Möbeln nicht absetzbar

Aus einem Paar werden wieder zwei Personen. Alles muss aufgeteilt werden. Auch der Hausrat- insbesondere die Möbel. Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Ausgaben für die Wiederbeschaffung von Möbeln nach einer Scheidung keine außergewöhnlichen Belastungen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein Ehepartner die Möbel aufgrund richterlicher Teilungsanordnung dem anderen Partner überlassen musste. Die Neu- oder Wiederbeschaffung von Möbeln nach einer Scheidung stellen Folgekosten dar, die nicht steuerlich absetzbar sind (Aktenzeichen [VI B 18/16](#)).



→ AKTUELLES | ANLEGER



Besteuerung von Lebensversicherung

Ab 2017: Erstmals für Neuverträge

Stichtag 01.01.2005: Bei Lebensversicherungen, die **danach** abgeschlossen wurden, ist im Erlebensfall oder bei Rückkauf ein Teil der Versicherungsleistung als Kapitalertrag steuerpflichtig.

60. Lebensjahr schon erreicht?

Wird die Versicherungsleistung **vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt** oder ist die Vertragslaufzeit kürzer als 12 Jahre, wird versteuert: steuerpflichtig ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, und zwar mit dem individuellen Steuersatz. Hinweis: Bei einem Vertragsabschluss ab 2012 ist es das 62. Lebensjahr maßgebend. Wird die Versicherungsleistung erst **nach dem 60. Lebensjahr** und nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren ausgezahlt, ist nur die **Hälfte des Unterschiedsbetrages** zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge steuerpflichtig.

Ab 2017 ist es soweit...

Im Jahre 2017 wird die letztere Bedingung - nämlich die Mindestlaufzeit von 12 Jahren - zum ersten Mal erfüllt, sodass die 2004 beschlossene Regeländerung ab jetzt wirksam wird. **Erstmals kommt nun die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages zur Anwendung**, wenn der im Jahre 2005 abgeschlossene Versicherungsvertrag mindestens 12 Jahre gelaufen ist und nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.

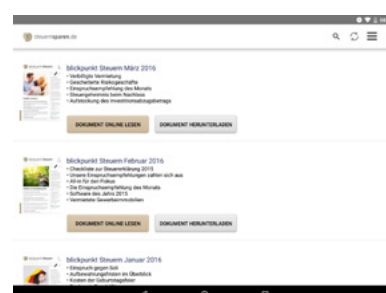
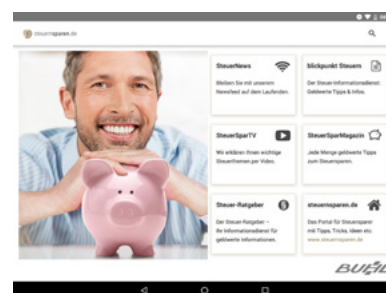
++ NEWSTICKER ++

Übernahme von Fortbildungskosten kein Arbeitslohn

Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, sind keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 13 K 3218/13 L). Ein Transportunternehmer war verpflichtet, seine Fahrer in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die Kosten dafür übernahm er für seine bei ihm angestellten Fahrer, wozu er nach tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichtet war. Das Finanzamt sah hierin steuerpflichtigen Arbeitslohn und nahm den Kläger für die entsprechenden Lohnsteuerbeträge in Haftung. Das Finanzgericht widersprach dieser Auffassung.

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ANLEGER

i HINWEIS

Bei Versicherungsverträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, bleiben Einmalzahlungen weiterhin vollkommen steuerfrei. Rentenzahlungen werden unverändert mit dem Ertragsanteil versteuert, der vom Alter des Versicherten abhängt. Bei einem 60-jährigen Kunden, der erstmals Rente erhält, beträgt der Ertragsanteil beispielsweise 22 Prozent.

Wie funktioniert die Versteuerung?

Ganz einfach: Das Versicherungsunternehmen behält die **Kapitalertragsteuer** von 25 Prozent stets vom vollen Unterschiedsbetrag ein - und zwar auch dann, wenn tatsächlich nur der hälftige Unterschiedsbetrag steuerpflichtig ist.

In diesem Fall müssen Sie den hälftigen Unterschiedsbetrag zwingend in Ihrer Steuererklärung angeben und mit dem individuellen Steuersatz versteuern. Die Abgeltungsteuer gilt in diesem Fall also nicht. Auf die Steuerschuld wird die zu hoch einbehaltene Vorab-Steuer angerechnet. So beträgt die Steuer selbst bei höchstem Steuersatz nur 21 Prozent des Unterschiedsbetrages.

+++++ NEWSTICKER +++++

Informationsaustausch für Steuervorbescheide tritt in Kraft

Seit dem 1. Januar 2017 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, automatisch Informationen über alle neuen grenzüberschreitenden Steuervorbescheide für Unternehmen auszutauschen. Dies geschieht über ein zentrales Depot, das für alle EU-Länder zugänglich ist. „Der automatische Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Steuerbescheide am 1. Januar ist ein wichtiger Schritt nach vorne“, sagte Pierre Moscovici, Kommissar für Wirtschaft und Finanzen, Steuern und Zoll. „Damit stehen den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Steuerbehörden die Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um bestimmte missbräuchliche steuerliche Praktiken festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

Alle sechs Monate werden die nationalen Finanzbehörden einen Bericht an den Verwahrer übermitteln, in dem alle von ihnen erlassenen grenzüberschreitenden Steuerbescheide aufgeführt sind. Andere Mitgliedstaaten werden dann in der Lage sein, diese Listen zu überprüfen und den Ausstellungsmitgliedstaat um genauere Informationen zu einem bestimmten Urteil zu bitten. Dieser erste Austausch sollte spätestens am 1. September 2017 stattfinden.

Bis zum 1. Januar 2018 müssen die Mitgliedstaaten auch für alle seit Anfang 2012 ergangenen grenzüberschreitenden Urkunden die gleichen Informationen bereitstellen. Dies teilte aktuell die EU-Kommission in einer Pressemitteilung mit.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Familienwohnheim als Erbe

ALLE STEUERZAHLER:
Förderung der Elektromobilität

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

16.01.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung